OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652504/4/MS/Bb

Datum:
Linz, 4. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des L P, D, L, vom 28. Juli 2022, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Juli 2022, GZ: VA-FE-902/2022, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 1. Juli 2022, GZ: VA-FE-902/2022, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) L P (im Folgenden: Beschwerdeführer) mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen die Lenkberechtigung der Klassen AM und B sowie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheids bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung. Des Weiteren sprach die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe den Führerschein unverzüglich, falls dieser nicht bereits bei der Behörde abgegeben wurde, abzuliefern und erkannte einer Beschwerde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung ab.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welches sich im Ergebnis gegen die Feststellungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme wendet.
Begründend wurde Folgendes dargelegt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Die Empfehlung der verkehrspsychologischen Stellungnahme laut Mag. E B ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt zum einen, weil die angeführten Punkte des ständigen Fahrens am Limit und zu schnellen Fahren (‚sportlichen Fahrstils') in beruflichen Stresssituationen, des selbst verschuldeten Verkehrsunfalls und die erhöhte ‚Überredbarkeit' zu Substanzkonsum, Punkte sind, die schon mehrere Jahre zurückliegen. Zum einen hatte ich nur noch sehr selten Kontakt mit einer Person bis zuletzt keinen mehr, und zum anderen absolviere ich derzeit eine berufliche Neuorientierung im BBRZ in Linz. Herr Mag. E B schreibt des Weiteren das ich den medizinisch nachgewiesenen Drogeneinfluss vehement in Abrede stelle. Ich habe dies nicht in Abrede gestellt ich habe lediglich gesagt, dass ich an diesem Tag kein Cannabis konsumiert hatte. Was nichts damit zu tun hat das ich dem nicht Einwilligen würde. Somit akzeptiere ich auch das geltende Recht im Straßenverkehr! Des Weiteren möchte ich anführen das ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, wie es mit meinem beruflichen Werdegang weitergeht, ob ich meinen Führerschein dafür noch benötige oder nicht. Ich war sehr angespannt und erzählte Sachen, die entweder schon sehr lange in der Vergangenheit liegen oder nicht zu 100% der Wahrheit entsprachen.

Ich bereue es sehr das ich unter Einfluss von Cannabis im Straßenverkehr unterwegs war und auch generell dieses Zeug konsumiert habe und würde es sehr begrüßen, wenn der Spruch des Bescheides nochmal neu, in Anbetracht diesem Schreiben beschlossen wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 10. August 2022 (eingelangt am 18. August 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur

Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2022, GZ: PAD22/00627274/001/VW, wurde dem Beschwerdeführer - in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 28. März 2022 - die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B sowie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für den Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab 18. März 2022, entzogen, innerhalb der Entziehungsdauer die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme angeordnet und der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten ein Verkehrscoaching zu absolvieren. Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Der Entzug erfolgte aufgrund des Lenkens eines Kraftfahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 18. März 2022 um 09:50 Uhr auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Im Blut des Beschwerdeführers (Blutabnahme am 18. März um 11:38 Uhr) wurde laut forensisch-toxikologischem Gutachten vom 29. März 2022 eine Konzentration von 7,5 ng/mL THC, 2,7 ng/mL 11-OH-THC sowie von 39,2 ng/mL THC-COOH festgestellt. Aus toxikologischer Sicht wurde aufgrund der festgestellten THC-Konzentration, welche im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im mittleren Bereich liege, vom Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung ausgegangen.

Der Beschwerdeführer unterzog sich am 23. Mai 2022 der fachärztlich-psychiatrischen Untersuchung. Entsprechend der darüber erstellten Stellungnahme vom 23. Mai 2022 handelt es sich beim Beschwerdeführer anamnestisch um einen Cannabismissbrauch. Seinen Angaben nach habe er

zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr 1 x pro Monat Cannabis konsumiert. Zuletzt sei es im März 2018 wieder zu einem Konsum vor einer geplanten Operation gekommen – seither sei er wieder abstinent geblieben. Den Konsum anderer illegaler Drogen verneinte der Beschwerdeführer. Bezüglich Alkohol gab es keine Anamnese im Sinne eines Missbrauchs oder einer Abhängigkeit und es wurden beim Beschwerdeführer keine psychopathologischen Auffälligkeiten festgestellt. Fachärztlicherseits wurde empfohlen, die Abstinenz von Cannabis im nächsten Jahr mit Haaranalysen zu belegen. Unter der Voraussetzung, dass diese Analysen negativ sind, bestünden aus psychiatrischer Sicht keine Bedenken in Bezug auf die Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

Die verkehrspsychologische Untersuchung fand am 10. Juni 2022 durch die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle „sicher unterwegs“ statt. In der von dieser Stelle verfassten Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer sei zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B derzeit „nicht geeignet", wobei der Mangel der nötigen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als Begründung genannt wurde.
Die wesentlichen Abschnitte der verkehrspsychologischen Stellungnahme lauten (auszugsweise Wiedergabe):
„Herr L P zeigte in der verkehrspsychologischen Exploration im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung keine primären Hinweise, die auf eine erhöhte Bereitschaft zu aggressiven Fahrverhaltensweisen mit der beabsichtigten Schädigung anderer Personen schließen lassen. Darüber hinaus ist auch der emotionale Bezug zur Fahrzeugnutzung noch ausreichend. Wenngleich er sich auch für hinten größere Felgen entschieden habe, welche allerdings seinen Angaben zufolge legal seien, steht in erster Linie der Mobilitätszweck eines Autos im Vordergrund.
Einschränkungen ergeben sich [...] im Hinblick auf die psychische Stabilität, wobei das unauffällige Testergebnis aus der entsprechenden Skala des Verfahrens KEKS durch die explorativ erhobene Befundlage eingeschränkt wird. Der Untersuchte berichtet von Spannungsmomenten im Elternhaus und von mehreren Belastungen während seines Lebens, welche aber nicht mehr alle zu Drogenkonsum geführt haben. Auch die Risikobereitschaft ist trotz günstigem Ergebnis im Verfahren WRBTV leicht erhöht – siehe dazu sein explorativer Bericht über das ständige Fahren am Limit und seinen ‚sportlichen‘ Fahrstil in beruflichen Stresssituationen.
In diesem Zusammenhang ist das soziale Verantwortungsbewusstsein im Sinne der Akzeptanz gesellschaftlicher derzeit nicht im Sinne der Fragestellung gegeben. In neun Jahren des Besitzes der Lenkberechtigung ist es neben einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker und einer damit verbundenen Verlängerung der Probezeit infolge zu schnellen Fahrens im Ortsgebiet zu regelmäßigen Park- und Geschwindigkeitsübertretungen gekommen – dies etwa einmal im Monat und zuletzt knapp vor der aktuellen Führerscheinabnahme. Darüber hinaus wird von einem selbst verschuldeten Verkehrsunfall mit Totalschaden aufgrund von Ablenkung durch das Handy berichtet. Dieses Ereignis, die untypische Vielzahl an Verkehrsstrafen, welche mit dem beruflich verbundenen Stress gerechtfertigt werden und zu keinem Lerneffekt geführt haben und letztlich auch das Drogendelikt aus dem März 2022 werden gefährlich verharmlost und bagatellisiert. Auch der amtshandelnde Polizist ‚müsse ein Soll erfüllen‘.

Die Geschwindigkeitswahl wird als stets im Toleranzbereich über dem erlaubten Limit geradezu gerechtfertigt. Selbst der medizinisch nachgewiesene Drogeneinfluss am Deliktstag wird vehement in Abrede gestellt. Es muss somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass Herr L P derzeit nicht in der Lage ist, geltendes Recht im Straßenverkehr zu akzeptieren und so ist mit neuerlichen Rechtsverletzungen zu rechnen.
Ebenso eignungsausschließend ist die Selbstkontrolle im Umgang mit psychoaktiven Substanzen. Hier steht eine hohe gesellschaftliche Verleitbarkeit über einen Zeitraum von 12 Jahren (erster Alkoholkonsum anlässlich einer Firmenfeier, welche ‚nice' sein würde bis zur Überredbarkeit von Cannabiskonsum zur Beruhigung vor einer anstehenden Narkose) wie ein roter Faden im Vordergrund. Entgegen den – noch – unauffälligen Ergebnissen im Selbstberichtverfahren FFT werden Substanzen zur Aktivierung in sozialen Situationen und zur Problembewältigung (z.B. Angst vor der Narkose) eingesetzt. Nach wie vor ist Herr P mit Personen in Kontakt, welche zum Teil auch hohen Alkoholkonsum betreiben und eine klare Distanzierung vom drogenaffinen Umfeld ist noch nicht gelungen – nach wie vor bestehe Kontakt zur Person, welche ihn im März zum Konsum zwecks Beruhigung überredet habe, wenngleich er diesen auch zu reduzieren beabsichtige.
Zudem wird die Beeinträchtigung bei der beanstandeten Autofahrt durch Drogen, Übermüdung und Medikamenteneinfluss [...] vor allem im Hinblick auf die Drogenbeeinträchtigung bestritten. Eine Vorwegnahme der Gefahren, durch welche eine derartige Beeinträchtigung im Straßenverkehr bestehen, werden durch den Untersuchten nur eingeschränkt und in der direkten Konfrontation mit dem Thema erkannt. Eine nachhaltige und tragfähige Einstellungs- und Verhaltensänderung ist jedoch aktuell zu missen. Darüber hinaus hat er eine einmalige Überlegung, sich in Drogenberatung zu begeben, wieder verworfen, da er deren Notwendigkeit nicht erkannt habe.
Herr P berichtet von einer Drogenfreiheit seit Mitte März 2022, welche in ihren Ansätzen grundsätzlich zu würdigen ist. Sie ist allerdings zu kurz, um aus verkehrspsychologischer Sicht bereits eine positive Verhaltensprognose abgeben zu können.
Darüber hinaus geben die Angaben zum aktuellen und früheren Alkoholkonsumverhalten Anlass zur Sorge. Herr P trinkt Alkohol funktional, um Spaß zu haben und um aus sich herauszukommen und nennt in diesem Zusammenhang Trinkmengen, welche deutlich über gesellschaftlich übliche Trinkmengen hinausgehen und zu einer erhöhten Alkoholtoleranz führen. Deren Gefahr für die künftige Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr besteht darin, dass hier in nüchternem Zustand gegebene Strategien, die er in der Vergangenheit auch angewendet hat, aufgrund dann nicht mehr gegebener Selbstkontrollmechanismen nicht mehr zum Tragen kommen und ein Fahrzeug – auch entgegen der ursprünglichen Planung – doch noch in Betrieb genommen wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die [...] kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit aktuell zwar ohne Zweifel gegeben ist, einige Werte dennoch altersuntypisch im unteren Normbereich anzutreffen sind, was auf beginnende Leistungsabnahmen hinweist.
Damit es zu einer nachhaltigen Einstellungs- und Verhaltensänderung – und damit einhergehend zu geänderten Eignungsvoraussetzungen – kommt, sind aus verkehrspsychologischer Sicht eine langfristige gänzliche Drogenfreiheit sowie eine deutliche Trinkmengenreduktion erforderlich. Diese sind im Sinne einer externen Verhaltenskontrolle durch engmaschige Vorlage drogen- und alkoholsensibler Laborparameter zu belegen, um die Gefahr der vorübergehenden Zweckanpassung des Verhaltens einzudämmen. Der drogen- und alkoholaffine soziale Freundeskreis ist zu verlassen. Dieser Prozess ist durch eine regelmäßige Drogenberatung psychologisch zu

begleiten, in welcher auch die psychische Stabilität und Selbstsicherheit des Untersuchten, auch in möglichen Belastungssituationen, gefestigt werden kann.
Unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Empfehlungen kann eine neuerliche – volle – verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung zu einem späteren Zeitpunkt Auskunft über geänderte Eignungsvoraussetzungen geben.
Eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung kann daher derzeit nicht angenommen werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung hat der Beschwerdeführer zu seinem Suchtmittelkonsum folgende Angaben gemacht:
Im Alter von 17-18 Jahren habe er erstmals Cannabis und „komische Kräutermischungen" konsumiert. Cannabis habe er damals ab und zu mit damaligen Freunden geraucht – jeweils an Wochenenden über ein paar Monate hindurch. In der Folge habe er jahrelang nichts genommen und dann wieder 1-2 Mal wo angezogen, da er dazu überredet worden sei. Dies sei mit 20, 21 Jahren der Fall gewesen. Bis vor kurzem habe er dann insgesamt sechs Jahre keinen Drogenkonsum betrieben. Seit dem Konsum im März 2022 habe er keine Drogen mehr konsumiert.
In Bezug auf Alkohol berichtet er, mit 16 Jahren anlässlich einer Party erstmals Alkohol getrunken zu haben. Nach 1-2 Bieren sei er damals „dicht" gewesen und mit 4 Bieren komplett. An Wochenenden, wenn er fortgegangen sei (meist freitags) habe er ca. eine halbe Flasche Wodka getrunken. Der Konsum in den letzten fünf Jahren habe immer nur an Wochenenden stattgefunden. Meist habe er eine halbe Flasche Wodka zu sich genommen, früher auch Bier. Zuletzt habe er sich immer nur auf ein Getränk eingelassen. Mehr oder regelmäßigen Konsum habe es nie gegeben. Die höchste Trinkmenge belaufe sich auf eine Wodkaflasche, welche einen Liter umfasse, vor ca. drei Jahren anlässlich seines Geburtstags. Den letzten Alkoholkonsum gibt der Beschwerdeführer mit vorletzten Wochenende vor der verkehrspsychologischen Untersuchung an. Hier habe er 5-6 Biere getrunken. Zu seinem letzten Geburtstag im Mai habe er wahrscheinlich eine 0,7 l Flasche Wodka getrunken.

Das in der Folge erstattete amtsärztliche Gutachten vom 23. Juni 2022, GZ: Fe-438/2022-To, beurteilt den Beschwerdeführer als „nicht geeignet".
Nach auszugsweiser Wiedergabe der psychiatrischen und verkehrspsychologischen Stellungnahme enthält das Gutachten im Wesentlichen folgende Begründung:
„Der Betreffende lenkte am 18.03.2022 unter Suchtgifteinfluss ein Kfz.
Die Analyse im FTC-Labor ergibt den positiven Befund für THC.
Seitens des Facharztes für Psychiatrie, wird unter der Prämisse, weiterer Haaranalysen die Erteilung der Lenkerberechtigung befürwortet.
Seitens des verkehrspsychologischen Institutes wird eine nicht ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, die auf mehreren Pfeilen ruht, ausgesprochen.

Zum Ersten, das mehrmalige Übertreten von Parkverboten und Geschwindigkeitsübertretungen, durch beruflichen Stress gerechtfertigt, habe sich laut ihm im Toleranzbereich befunden.
Darüber hinaus wird auch der Drogeneinfluss zum Deliktszeitpunkt in Abrede gestellt.
Laut Einschätzung des verkehrspsychologischen Institutes ist der Betreffende aktuell nicht in der Lage, geltendes Recht im Straßenverkehr zu akzeptieren und es ist mit neuerlichen Regelverstößen zu rechnen, darüber hinaus setzt der Betreffende Substanzen zur Aktivierung in sozialen Situationen und zur Problembewältigung ein.
Eine nachhaltige und tragfähige Einstellungs- und Verhaltensänderung ist jedoch aktuell nicht erfassbar.
Die begonnene Drogenfreiheit seit März 2022 ist aktuell noch zu kurz, um eine Verhaltensprognose abgeben zu können.
Aus amtsärztlicher Sicht ist die gesundheitliche Nichteignung zu empfehlen.

Um die Eignungsvoraussetzung wiederherzustellen, ist eine zumindest 6-monatige Drogenabstinenz zu fordern, in Form der Beibringung einer Haaranalyse mit 6 cm Haarlänge und unbehandelten Haar.
Im Anschluss daran neuerliche verkehrspsychologische Austestung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sowie amtsärztliche Untersuchung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit nunmehr angefochtenem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ab Zustellung (= 6. Juli 2022) für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen.

Im Verwaltungsvorstrafenregister der belangten Behörde (= Wohnsitzbehörde) scheinen laut Auszug vom 21. September 2022 im fünfjährigen Tilgungszeitraum (§ 55 Abs. 1 VStG) den Beschwerdeführer betreffend folgende Vormerkungen auf:
§ 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO – Tilgungsbeginn 8. Juni 2022,
§ 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG – Tilgungsbeginn 10. Februar 2021
§ 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO – Tilgungsbeginn 20. Juni 2019
§ 52 lit. a Z 10a StVO – Tilgungsbeginn 6. Juli 2019
§ 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO – Tilgungsbeginn 5. Juni 2019
§ 20 Abs. 2 StVO - Tilgungsbeginn 6. Juli 2019
§ 9 Abs. 7 StVO - Tilgungsbeginn 17. Oktober 2019
§ 38 Abs. 1 lit. a StVO - Tilgungsbeginn 29. November 2018
§ 52 lit. a Z 10a StVO - Tilgungsbeginn 29. November 2018
§ 2 Abs. 1 Z 1 KZPÜVO – Tilgungsbeginn 6. Dezember 2017

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die angeführten verkehrsrechtlichen Verstöße entstammen dem im Beschwerdeverfahren eingeholten Auszug aus dem Verwaltungsvorstrafenregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 erster Satz FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz FSG ist einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, von der Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die, ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht

1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO bestraft wurde.

Mangels konkreter Ausführungen im angefochtenen Bescheid ist nicht eindeutig erkennbar, worauf die belangte Behörde ihre Auffassung, dem Beschwerdeführer fehle die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, stützt. Eine aktuelle Suchtmittelabhängigkeit (§ 14 Abs. 1 FSG-GV) noch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit bzw. einen gehäuften Missbrauch (§ 14 Abs. 5 FSG-GV) nimmt die Behörde nach der sich darstellenden Aktenlage nicht an. Sie verweist in ihrer Begründung nur auf das amtsärztliche Gutachten vom 23. Juni 2022, welches in erster Linie erkennbar mit dem Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung begründet ist. Die belangte Behörde geht damit offenbar - ohne dies im Bescheid auszusprechen - davon aus, dem Beschwerdeführer fehle es insoweit an der nötigen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die in § 1 Z 3 lit. b, § 2 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z 2 und § 18 Abs. 3 und 4 FSG-GV genannte Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als Teil der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu verstehen, die ihrerseits eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 3 FSG) und für die Beibehaltung (§ 24 Abs. 1 FSG) einer Lenkberechtigung ist (vgl. z. B. VwGH 26.04.2018, Ra 2018/11/0031; 19.06.2020, Ro 2019/11/0017).

Die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird zwar in der FSG-GV nicht definiert, aus § 17 Abs. 1 zweiter Satz FSG-GV ergibt sich aber hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwerwiegenden

Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren Vorentziehungen geführt hat (siehe dazu z. B. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 24.09.2003, 2002/11/0231; 24.11.2005, 2005/11/0148; 25.04.2006, 2006/11/0042; 20.11.2012, 2012/11/0172; 26.04.2018, Ra 2018/11/0031; 19.06.2020, Ro 2019/11/0017).

Allgemein gesagt, geht es bei der mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung darum, ob eine Person Willens ist, sich im Verkehr entsprechend anzupassen (VwGH 26.06.1997, 95/11/0122).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits wiederholt betont, dass es im Zusammenhang mit der Beurteilung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht darauf ankommt, ob der Betreffende völlig abstinent ist, sondern darauf, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, mit anderen Worten es sei konkret zu befürchten, dass er in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (z. B. VwGH 18.03.2003, 2002/11/0143; 24.09.2003, 2002/11/0231; 24.11.2005, 2004/11/0121; 24.11.2005, 2005/11/0148; 25.04.2006, 2006/11/0042; 14.12.2010, 2008/11/0021; 20.11.2012, 2012/11/0172; 26.05.2018, Ra 2018/11/0031).

Der Beschwerdeführer hat ein Suchtgiftdelikt nach § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO, nämlich jenes vom 18. März 2022, begangen. Wie sich aus § 26 Abs. 1 FSG ergibt, ist bei erstmaliger Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

Eine Zusammenschau des § 24 Abs. 3 und des § 26 Abs. 1 FSG zeigt, dass der Gesetzgeber zwar davon ausgeht, dass jemand, der ein Suchtmitteldelikt nach § 99 Abs. 1b StVO begeht, bei erstmaliger Begehung für die Dauer von einem Monat als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, hingegen ungeachtet eines (erstmaligen) Lenkens in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden schon wegen dem Lenken eines Kraftfahrzeugs in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand die gesundheitliche Eignung fehlt. Das FSG und die FSG-GV lassen vielmehr erkennen, dass ein (erstmaliges) Lenken in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, weshalb diesen Bedenken zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer fachärztlichen Stellungnahme (§ 14 Abs. 3 FSG-GV) nachzugehen ist.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 10. Juni 2022 attestiert dem Beschwerdeführer eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, enthält jedoch keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer nicht willens oder in der Lage sei, sein Verhalten an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen bzw. den Konsum von Suchtmitteln und das Lenken von Kraftfahrzeugen zu trennen. Ein solcher Schluss kann aufgrund der Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung nicht gezogen werden.

Der Norm des § 17 Abs. 1 zweiter Satz FSG-GV zufolge, ist mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO bestraft wurde. Die Bestimmung nennt nur jene Fälle (abschließend), in denen zwingend („jedenfalls“) die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung anzunehmen ist, was aber nicht ausschließt, dass auch in anderen Fällen ein solcher Verdacht begründet sein kann.

Aus dem aktenkundigen Suchtgiftdelikt und der daran anschließenden Entziehung der Lenkberechtigung allein kann demnach – wie sich aus § 17 FSG-GV ergibt - eine fehlende Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Verkehrsanpassung nicht abgeleitet werden. Der Beschwerdeführer hat zwar im Tilgungszeitraum des § 55 Abs. 1 VStG weitere verkehrsrechtliche Verstöße begangen, von "relativ schwerwiegenden Verstößen" im Sinne der angeführten Judikatur kann aber nicht gesprochen werden. Ohne die unter II. dargestellten Delikte zu bagatellisieren (insbesondere die Missachtung des Rotlichts und die Geschwindigkeits-überschreitungen), erachtet das Gericht, dass diese - selbst in Zusammenschau mit dem suchtgiftbeeinträchtigen Lenken - nicht ausreichen, um davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht willens oder nicht in der Lage ist, sein Verhalten an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen.

Dass laut Ausführungen des Verkehrspsychologen mit neuerlichen Regelverletzungen durch den Beschwerdeführer zu rechnen und solche nicht mit Sicherheit auszuschließen sind – ein solcher Ausschluss wird bei zahlreichen Besitzern einer Lenkberechtigung nicht möglich sein -, rechtfertigt nicht den Schluss, es sei konkret zu befürchten, dass der Beschwerdeführer weitere Delikte begehen werde. Auch der Umstand, dass er Alkohol in Gesellschaft anderer Personen konsumiert, rechtfertigt die Annahme einer solchen Gefahr ebenso wenig, wie die "erhöhte Alkoholtoleranz", welche deutlich über gesellschaftlich übliche Trinkmengen hinausgehe, zumal auch nicht nachvollziehbar ist, warum bei Personen mit "Alkoholintoleranz" eine solche Gefahr auszuschließen sein soll. Wenngleich in der verkehrspsychologischen Stellungnahme auch von einer Verharmlosung und Bagatellisierung des Suchtmitteldelikts und einer hohen gesellschaftlichen Verleitbarkeit in Bezug auf Konsum von Suchtmitteln ausgegangen wird, so lassen diese Aussagen gänzlich einen Bezug zum Lenken

eines Kraftfahrzeuges vermissen. Gleiches gilt für die Feststellung, Substanzen werden zur Aktivierung in sozialen Situationen und zur Problembewältigung eingesetzt. Es wird damit nicht dargelegt, weshalb konkret zu befürchten sei, dass der Beschwerdeführer in durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde.

Entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln ist, dass der Betreffende - sei es aus Verantwortungsbewusstsein, Überzeugung von den schädlichen Wirkungen des Konsums auf die Gesundheit oder aufgrund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung - den Konsum vor dem Lenken eines Kraftfahrzeugs vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er dadurch beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (siehe z. B. VwGH 24.09.2003, 2002/11/0231; 20.11.2012, 2012/11/0172).

Ein gelegentlicher Suchtmittelgenuss beeinträchtigt nach der ständigen Rechtsprechung die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH 25.05.2004, 2003/11/0310 mit zahlreichen Nachweisen; VwGH 20.03.2012, 2009/11/0119 mwN).

Auch ein gelegentlicher, allenfalls Jahre zurückliegender Suchtmittelkonsum allein rechtfertigt noch keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kraftfahrzeugen (VwGH 22.03.2002, 2001/11/0342).

Der Beschwerdeführer hat seit seinem 18. Lebensjahr bis zum Vorfall im März 2022 kein Cannabis konsumiert. Auch seit dem Vorfall ist er wieder suchtgiftabstinent. Der Konsum von Alkohol hat in den letzten fünf Jahren seinen Angaben nach immer nur an Wochenenden stattgefunden, wobei er sich zuletzt immer nur auf ein Getränk eingelassen habe. Mehr oder regelmäßigen Konsum hat es nie gegeben. Im Ergebnis können daher vor dem Hintergrund der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur vorliegend keine konkreten Umstände festgestellt werden, weshalb zu befürchten sei, der Beschwerdeführer werde erneut in durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand ein Kraftfahrzeug lenken. Der Beschwerdeführer ist seit dem Vorfall im März offenkundig auch nicht straßenverkehrsrechtlich relevant aufgefallen, sodass nicht anzunehmen ist, dass er nicht willens oder nicht in der Lage ist, sein Verhalten an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen.

Die erforderliche Bereitschaft zur Verkehrsanpassung liegt aus Sicht des erkennenden Gerichts beim Beschwerdeführer daher derzeit vor, weshalb eine Entziehung der Lenkberechtigung aus dem Blickwinkel der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht begründet werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur in der FSG-GV genannten Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab und ist die dazu vorliegende auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß